

# Satzung



Männer-Turn-Verein von 1858  
Osterode am Harz e.V.

# Satzung

## Männer-Turn-Verein von 1858 Osterode am Harz e.V.

### Inhaltsverzeichnis

	Seite:
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Verbandsmitgliedschaften	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Beitragswesen	12
§ 8 Wahlen	13
§ 9 Auflösung und Verschmelzung des Vereins	13
§ 10 Vermögen des Vereins	14
§ 11 Inkrafttreten	14

Zur Vereinfachung der Schreibweise in dieser Satzung wurde jeweils die maskuline Form gewählt;  
gleichfalls angesprochen ist damit auch die feminine Form.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins, Vereinsfarben**

Der im Jahr 1858 gegründete Verein ist unter dem Namen „Männer-Turn-Verein von 1858 Osterode am Harz e.V.“ (Kurzform: MTV Osterode) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen (Reg. Nr. VR 180033) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Als Sportverein setzt sich der MTV Osterode zur Aufgabe, die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Er tritt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Herkunft, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen und fördert so die Integration von Menschen.

Der MTV Osterode betreibt Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport in umfassender Form der allgemeinen Leibesübungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit, Sozialisierung und Jugendhilfe in seinem Wirkungsbereich.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

Der MTV Osterode ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) und Deutschen Olympischen SportBund (DOSB). Er erkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und seiner Landesfachverbände, deren Sportarten im MTV Osterode betrieben werden und nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, an.

Die Mitgliedschaft des MTV Osterode in anderen Verbänden und Vereinen kann auf Beschluss des Vorstandes erworben bzw. beendet werden.

Abteilungen des MTV Osterode können in Abstimmung mit dem Vorstand Mitgliedschaften in anderen Fachverbänden begründen.

---

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der MTV Osterode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Rehabilitation.

Der MTV Osterode ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die ihm zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Zugehörigkeit zum MTV Osterode keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

a) **Ordentlichen Mitgliedern**

b) **Fördernden Mitgliedern;**

dieses sind Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, ohne Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen. Diese Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und Vorstand des Vereins begründet.

c) **Ehrenmitgliedern;**

dieses sind Mitglieder, die sich um die Förderung der Leibesübungen und des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Ehrenrates oder des Hauptausschusses in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Entsprechendes gilt für eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

---

## **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Für Minderjährige bedarf sie der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme bedingt die Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Kurzzeitmitgliedschaften für spezifische Angebote sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.

Der Vorstand ist befugt, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Beschwerde an den Hauptausschuss offen. Dessen Beschluss ist unanfechtbar.

## **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen und Vorgaben der Übungsleiter zu nutzen.

Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr üben ihre sportlichen Mitgliedsrechte im Verein persönlich und eigenverantwortlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dabei von der Wahrnehmung der sportlichen Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

Mitglieder, die sich zu Beginn der Wettkampfsaison für eine bestimmte Mannschaftssportart melden, sind verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen dieser Mannschaft nach besten Kräften teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schadet.

Die Verwendung des Vereinsnamens zu persönlichen Zwecken ist den Mitgliedern nicht gestattet.

Für die Mitglieder des MTV Osterode besteht über den LandesSportBund Niedersachsen e.V. eine Sportversicherung, die als Grundabsicherung durch die Sporthilfe Niedersachsen, Hannover gewährleistet ist. Leistungsumfang und Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils geltenden Sportversicherungsvertrag.

Der Verein haftet nicht für persönlich eingebrachtes Eigentum. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

---

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **3. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- zwei Quartalsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von vier Wochen nicht gezahlt hat,
- den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich vereinschädigend oder unehrenhaft verhält und damit die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Entscheidung des Vorstandes hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

---

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. der Ehrenrat
5. die Kassenprüfer

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### **1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmrecht haben alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im HarzKurier und auf der Homepage des MTV Osterode unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Damit die Mitglieder die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zur Meinungsbildung einsehen können, werden diese spätestens zum Zeitpunkt der Einladung auf der Homepage des MTV Osterode ([www.MTV-Osterode.de](http://www.MTV-Osterode.de)) veröffentlicht bzw. in der Geschäftsstelle bereitgehalten.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme des Beschlusses über eine Vereinsauflösung oder Verschmelzung (§ 9), ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet die Beschlussfassung geheim statt.

---

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- f) Genehmigung des Budgetplans für das begonnene Geschäftsjahr
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr
- h) Ernennung eines Ehrenmitgliedes bzw. Ehrenvorsitzenden
- i) Beschlussfassung über Anträge und Grundsatzangelegenheiten
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

Anträge zur Beschlussfassung aus den Reihen der Mitglieder, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Andernfalls sind solche Anträge nur zu behandeln, wenn die Dringlichkeit in der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, kann dem Vorstand und dem Hauptausschuss en bloc Entlastung erteilt werden. Geschieht dies nicht, hat jedes Mitglied des Vorstandes und Hauptausschusses Anspruch darauf, dass über seine Entlastung einzeln abgestimmt wird.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und anschließend drei Monate lang auf die Homepage des MTV Osterode zu stellen bzw. in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

---

## **1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.

Vom Vorstand sind darüber hinaus insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation
- Veranstaltungen
- Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten
- Führung des Sportbetriebes, insbesondere
  - Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport
  - Ballspielende Abteilungen
  - Turnen und Gymnastik
- Jugendpflege
- Vereinspflege

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Er kann nach Bedarf Ressortleiter, Abteilungsleiter, hauptamtliche Mitarbeiter, Mitglieder oder Externe zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.

---

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden protokolliert und von ihm unterschrieben.

Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane ist der Vorstand ermächtigt, deren vakantes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen. Er kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand hat verbindliche Ordnungen zu erstellen.

Die Ehrenvorsitzenden dürfen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **3. Hauptausschuss**

Dem Hauptausschuss gehören an

- die Mitglieder des Vorstandes
- die hauptamtlichen Sportlehrer
- die Ressortleiter
- die Abteilungsleiter

Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dieses von mindestens fünf seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. In diesem Fall ist der Hauptausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere

- die Beratung zu Zielen und neuen Vorhaben des Vereins und allgemeine Sachstandsberichterstattung,
- die Kenntnisnahme des erstellten Jahresabschlusses,
- die Beratung über den Entwurf des Budgetplans für das begonnene Geschäftsjahr,
- die Beratung von Zusatzbeiträgen und Umlagen,
- die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Die Be-

---

schlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

### **Ressortleiter**

- Leiter der Geschäftsstelle
- Schriftführer
- Sportwarte
- Jugendwart
- Presse- und Werbewart
- IT-Beauftragter
- Sozialwart
- Gerätewart
- Archivwart

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ressortleiter sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbständig tätig und verantwortlich.

Die Aufgabenbereiche der Ressortleiter werden in einer Geschäftsordnung beschrieben.

### **Abteilungen**

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein betriebene bestimmte Sportart ausüben. Eine sinnvolle Zusammenfassung mehrerer Sportarten ist möglich. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden.

Die Abteilungen haben für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Abteilungsleiter das Vorschlagsrecht.

Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand oder im Hauptausschuss zu beantragen oder anzuregen.

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses.

---

#### **4. Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Ein Beisitzer und ein Ersatzmitglied sollen weibliche Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Vereinsamt innehaben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse des Ehrenrates sind vertraulich. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind dem Vorstand schriftlich <mitzuteilen.

#### **5. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Nach vier ununterbrochenen Prüfungen der Jahresrechnungen ist eine Wiederwahl direkt nicht möglich. Die Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt zeitversetzt alle zwei Jahre.

### **§ 7 Beitragswesen**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei der Aufnahme in den MTV Osterode ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder Hauptausschusses festgesetzt. Bei kostenintensiven Abteilungen kann daneben die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses Zusatzbeiträge beschließen.

In außergewöhnlichen Situationen / Notfällen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.

Beitragsermäßigungen sind auf individuellen Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

---

## **§ 8 Wahlen**

Alle Ämter im MTV Osterode werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch direkte Wahl auf die Dauer von höchstens zwei Geschäftsjahren vergeben, soweit die Satzung nicht anderes regelt.

Die gewählten Organmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wählbar zum Vorstand, zu den Ressort- und Abteilungsleitern, zum Ehrenrat und als Kassenprüfer sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder, soweit die Satzung keine Einschränkungen trifft. Die Wahlen erfolgen offen, auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, so genügt im zweiten oder in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder ist so zu regeln, dass auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zeitversetzt nur ein Teil der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.

Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur dann möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 9 Auflösung und Verschmelzung des Vereins**

Eine Auflösung oder Verschmelzung des MTV Osterode kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und unter der Voraussetzung, dass auf dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der insgesamt stimmberechtigten MTV-Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der insgesamt stimmberechtigten MTV-Vereinsmitglieder mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins rechtsgültig beschlossen werden.

---

## **§ 10 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des MTV Osterode darf nur zum Erreichen des Vereinszweckes und seiner Ziele verwendet werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Osterode am Harz mit der Maßgabe übergeben, dass sie es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort sich neu gründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Stadt Osterode am Harz das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen verwenden. Berechtigte Ansprüche anderer am Ort ansässiger Sportvereine sind vorrangig zu berücksichtigen.

Im Falle der Verschmelzung des MTV Osterode mit einem oder mehreren anderen Vereinen geht das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in die neu gebildete fusionierte Vereinsstruktur über.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des MTV Osterode am 07. März 2014 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 29. Januar 1982 verliert zur gleichen Zeit ihre Gültigkeit.

Osterode am Harz, den 25. Mai 2016

---